



Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Aarg. Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommission [§ 18/1a GG]

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern²;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen³
5. ~~In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein² Ersatzmitglied zu wählen.³~~

II. Durchführung der Wahlen [§18/1b GG]

Die Behörden und Kommissionen gemäss Ziffer I sowie die Mitglieder der Abgeordnetenversammlungen von Gemeindeverbänden werden an der Urne gewählt.

III. Veröffentlichungen [§ 18/1c GG]

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem lokalen, mindestens wöchentlich erscheinenden und vom Gemeinderat namentlich zu bestimmenden Gratisblatt.¹

IV. Zuständigkeiten [§ 18/1d-e GG]

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu Fr. 100'000 je Vertrag, maximal bis zu Fr. 300'000 im Jahr zuständig.²
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

1 Anpassung Punkt III Veröffentlichungen, neue Formulierung anstelle und Wechsel amtliches Publikationsorgan (ehemals Bremgarter Bezirks-Anzeiger).

2 Anpassungen Punkt I Schulpflege neu drei anstatt fünf Mitglieder. Steuerkommission neu ein anstatt drei Ersatzmitglieder. Neuer Punkt 2 unter IV in Sachen Zuständigkeiten, Übergangsbestimmung zu VI.

3 Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2016:
Ziffer I GO, Behörden und Kommissionen: Punkt 5, Wegfall kommunale Steuerkommission, Gründung regionale Steuerkommission. Punkt 4, anstatt zwei neu drei Wahlbüromitglieder und zwei Ersatzmitglieder.

V. Referendum [§§ 18/2.e und 31 GG]

Für die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss § 31 des Gemeindegesetzes sind die Unterschriften von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten erforderlich.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Rechtskraft. Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 2012.

Übergangsbestimmung zu Ziffer I.2:

Gemäss bisheriger Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014-2017 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.²

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28.11.1980. Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 25.01.1981 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23.02.1981.

Teilrevision gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.1995. Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 10.3.1996 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 14.3.1996.

Teilrevision gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.06.2011. Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23.10.2011 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 11.11.2011.

Teilrevision gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2016. Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12.2.2017 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:



Andreas Glarner

Die Gemeindeschreiberin:



Cornelia Hermann




10. April 2017